

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg

Schwecke, W.

Bremen, 1913

D. Das Gebiet der Deichordnung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3847

inhalt verlieren, so daß die Oberfläche sich senkt. Das Sinken verlangsamt sich allmählich, einerseits, weil der Boden mit fortschreitender Austrocknung immer weniger Wasser abgibt und andererseits, weil das Gefälle zur Abführung des Wassers eben durch das Sinken der Landoberfläche allmählich kleiner wird. Beim Hochmoor ist das Sinken der Oberfläche besonders augenfällig und deshalb auch allgemeiner bekannt. Senkungen um mehrere Meter sind dort nichts besonderes. Bei den sogenannten Niederungsmooren, die sich niemals über den mittleren Hochwasserstand an unserer Küste erhoben haben, oder bei abgetorften Hochmooren spürt man die Erscheinung des Sinkens weniger, weil eben wegen der niedrigen Lage die Wasserentziehung keine so starke ist wie bei den hohen Mooren. Bei den Marschen ist die allmählich eintretende Senkung um so größer, je fetter der Boden ist, d. h. je weniger Sandgehalt er besitzt. Alte Marschen zeigen zum Teil Senkungen der Oberfläche von mehr als 1,50 m.

D. Das Gebiet der Deichordnung.

a) Allgemeines.

Das Deichwesen und die Entwässerung der unter dem Schutze der Deiche belegenen Ländereien wird in rechtlicher Beziehung durch das im Jahre 1855 erlassene Gesetz der Deichordnung geregelt. Als unter dem Schutze der Deiche liegend wird in der Deichordnung dasjenige Gebiet angesehen, welches nicht höher als 3 Fuß über mittlerem Hochwasser der See oder der offenen Flüsse liegt. Man nennt es kurzweg das Gebiet der Deichordnung. Es deckt sich demnach nicht genau mit dem Gebiet, welches bei Beseitigung der Deiche in Gefahr kommt, überschwemmt zu werden. Der Flächenunterschied ist aber nicht bedeutend, weil das Gelände, welches mehr als 3 Fuß über gewöhnlichem Hochwasser liegt, ziemlich rasch auf Sturmfluthöhe ansteigt.

Das mittlere Hochwasser im Sinne der Deichordnung wird in der Weise berechnet, daß man alle Hochwasserstände unberücksichtigt läßt, welche von dem aus allen Hochwasserständen des Jahres berechneten wirklichen mittleren Hochwasserstand um mehr als 2 Fuß abweichen.

b) Einteilung in Deichgenossenschaften.

Das Gebiet der Deichordnung wird in 4 verschiedene Deichgenossenschaften eingeteilt, welche Deichbände heißen. Bei der Einteilung war der Grundsatz maßgebend, solche Gebiete zu einem Verbands zu vereinigen, welche bei Beseitigung der Deiche ein zusammenhängendes Überschwemmungsgebiet bilden und demnach ein gemeinsames Interesse an der guten Unterhaltung einer und derselben Deichstrecke haben. Jeder Deichband unterhält denjenigen Deich, welcher sein Gebiet schützt, abgesehen von 2 kleineren Strecken, welche von Preußen unterhalten werden.

Der Deich des I. Deichbandes beginnt bei Hasbergen an der hohen Geest, begleitet das linke Weserufer, das rechte Hunteufer und den Himmelsbäcker Kanal und schließt in der Gemeinde Osterburg an das hohe Moor an.



Der Deich des II. Deichbandes beginnt bei Ohmstede an der hohen Geest, begleitet die Hunte und Weser an ihren linken Ufern und läuft dann an der Seeküste entlang bis um die Dangaster Halbinsel herum, wo er am alten Moordeich endigt. Eine kleine Strecke von 415 m Länge bei Edwarderhörne wird von Preußen unterhalten, weil das Gebiet dort unter preussischer Hoheit steht. Bei Dangast vertreten auf eine kurze Strecke Sanddünen den Deich.

Der Deich des III. Deichbandes beginnt am alten Moordeich bei Dangast, geht an der Seeküste entlang zur sog. Goldenen Linie, der Grenze zwischen FEVERLAND und OSTFRIESLAND, und schließt dort an den preussischen Deich an. In diesem Deichbande war bis zum Jahre 1910 die Strecke vom Banter Siel bis Heppens in 5660 m Länge von Preußen zu unterhalten. Im Jahre 1910 ist längs der Strecke Wilhelmshaven-Mariensiel eine für Kriegshafen-zwecke ausgeführte Bedeichung fertiggestellt worden. Die Unterhaltung dieser Strecke verbleibt dem Reiche. Dadurch ist die vom III. Deichbande zu unterhaltende Strecke noch um reichlich 3 km verkürzt worden.

Der Deich des IV. Deichbandes endlich liegt am rechten Weserufer vor Landwühdren. Er schließt beiderseits an preussische Deiche an.

Was die Abgrenzung der oldenburgischen Deichbände gegeneinander anbelangt, so ist sie bezüglich des I. und IV. eine natürlich gegebene, wie ein Blick auf die Landkarte zeigt.

Die Grenze zwischen dem II. und III. Deichbande wird durch den alten Moordeich gebildet, welcher bis zum Jahre 1653 ein Schaudeich war. Da die hohe Geest hier ganz nahe an den Jadebusen vortritt, so lag es nahe, hier die Grenze zu ziehen.

Gegen Ostfriesland ist der III. Deichband durch einen kleinen, recht alten Deich abgegrenzt, welcher noch ständig unterhalten wird und bei Deichbrüchen in Ostfriesland das Eindringen des Wassers in das Gebiet des III. Deichbandes verhindert.

Der IV. Deichband ist gegen die benachbarten preussischen Deichbände nicht natürlich oder künstlich abgegrenzt.

Nachstehende Tabelle gibt für den Zustand des Jahres 1910 die Länge der Deiche und die Größe der deichpflichtigen Fläche für die verschiedenen Deichbände in etwas abgerundeten Zahlen an, ferner das Verhältnis zwischen Deichlänge und deichpflichtiger Fläche. Die von Preußen zu unterhaltenden Strecken sind dabei abgezogen.

| Deichband Nr. | Deichlänge | Deichpflichtige Fläche | | Deichlänge auf 1 ha deich- pflichtiges Land |
|------------------|---------------|------------------------|------------------|---|
| | | in ganzen | auf 1 m Deich | |
| I | rund 50,5 km | rund 17 000 ha | 0,337 ha | 2,97 m |
| II | " 126,0 " | " 62 700 " | 0,497 " | 2,07 " |
| III | " 61,4 " | " 34 900 " | 0,568 " | 1,76 " |
| IV | " 10,0 " | " 2 500 " | 0,250 " | 4,00 " |
| Zusammen . . . | rund 247,9 km | rund 117 100 ha | 0,473 ha | 2,11 m |

Die genannten Deichbände sind staatlich geregelte Genossenschaften, d. h. sie sind gesetzlich unter die unmittelbare Aufsicht der staatlichen Deichbehörden gestellt. Die Besitzer der unter dem Schutz der Deiche liegenden Ländereien heißen Genossen.



Außerdem gibt es noch Privatdeichbände. Ein Privatdeichband entsteht, wenn ein oder mehrere Grundbesitzer sich entschließen, solche Ländereien durch einen Deich zu schützen, welche nicht durch die Deiche der staatlich geregelten Deichbände eingeschlossen werden. Die Besitzer der Ländereien in den Privatdeichbänden heißen Interessenten. Die Privatdeichbände regeln ihre Angelegenheiten nach eigenem Ermessen. Wenn die Besitzer von mehr als der Hälfte der geschützten Ländereien es wünschen, können die Privatbände sich den gesetzlichen Bestimmungen für die staatlich geregelten Deichbände unterwerfen und gelten dann als solche.

c) Einteilung in Sielgenossenschaften.

Für die Zwecke der Entwässerung gliedert sich jeder staatlich geregelte Deichband in mehrere ebenfalls staatlich geregelte Genossenschaften, welche Sielachten heißen.

Die der Entwässerung dienenden Anlagen werden, wenn das Außenwasser nicht salzig ist, auch zur Zuwässerung benutzt.

Hauptsielanstalten sind:

1. Der Siel mit den anschließenden Uferschutzwerken.
2. Die größeren Entwässerungskanäle, nämlich das Außentief, das Binnentief und diejenigen Gräben, welche für die Zwecke der Entwässerung einen über die gewöhnlichen Abmessungen der Grenzgräben hinausgehenden Querschnitt erhalten haben, nebst den zugehörigen Brücken zc.

3. Die Sielscheidungen, welche die Kommunikation des Wassers der benachbarten Sielachten hindern. Hierher sind auch die Heideiche zu rechnen, welche den Zulauf des Wassers aus dem wilden Moor hindern oder wenigstens vermindern und verlangsamen sollen.

In manchen Sielachten bilden einzelne Bezirke mit besonderen gemeinsamen Interessen noch sogen. besondere Sielgenossenschaften.

Am häufigsten kommt es vor, daß einzelnen Bezirken einer Sielacht die durch die gemeinsamen Anstalten zu erzielende Entwässerung nicht genügt. Zur Verbesserung derselben werden dann sogenannte Verlate, Wasserschöpfmühlen oder neuerdings Pumpwerke angelegt. Die betreffenden Genossenschaften heißen Verlatachten bezw. Mühlenachten oder Pumpachten.

Grundsätzlich hat jede Sielgenossenschaft die von ihr benutzten Anlagen zu unterhalten, wobei jedoch einige unwichtige Ausnahmen vorkommen.

E. Das Deichwesen.

a) Deichbezeichnungen.

Hauptdeiche oder Schaudeiche. Die Deiche der staatlich geregelten Deichbände heißen Hauptdeiche oder auch Schaudeiche, da sie regelmäßig durch eine Kommission geschaut, d. h. besichtigt werden.

Privatdeiche. Die Deiche der Privatdeichbände heißen Privatdeiche.

Winterdeiche, Sommerdeiche. Deiche, welche auch gegen die stärksten im Winter auftretenden Fluten schützen sollen, heißen Winterdeiche, die übrigen Sommerdeiche. Die Hauptdeiche müssen natürlich Winterdeiche sein, die Privatdeiche sind es meistens nicht.